

## Einigung über die europäische Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten

Nach 4 Jahren intensiver Verhandlungen im Beisein von Akteuren der Internetbranche, nationaler Datenschutzbehörden und Verbrauchervertretern hat das Europäische Parlament am 14. April 2016 die europäische Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten verabschiedet.

Das Ziel dieser Verordnung ist es, dem einheitlichen digitalen Markt eine neue Dynamik zu verschaffen. Es gelten bis jetzt nationale Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten aus einer Datenschutzrichtlinie von 1995. Der große digitale Wandel der letzten 20 Jahre, dessen praktische Konsequenzen im Bezug auf den Datenschutz sowie die enorme wirtschaftliche Bedeutung der Daten, vor allem zur Stunde der Massendaten („Big Data“), erforderten eine Anpassung der europäischen Regelung.

Die Verordnung schafft ein einheitliches Regelwerk für den gesamten europäischen Raum und wird ab 2018 unmittelbar anwendbar sein. Ausländische Unternehmen sind, wenn sie Dienstleistungen in der EU anbieten, an dasselbe neue Regelwerk gebunden.

Der neue einheitliche Rechtsrahmen hat verschiedene Vorteile. Er stärkt die Rechte der Bürger, indem er ihnen mehr Kontrolle über ihre Daten verschafft. Das „Recht auf Vergessenwerden“ welches die Löschung der Datenverarbeitung/Referenzierung ermöglicht sowie die Übertragbarkeit von Daten, welche den Datenaustausch zwischen verschiedenen Abteilungen vereinfacht, wurden durch den EuGH zu Recht erkannt und in die europäische Gesetzgebung verankert. Unternehmen werden selbst von einer umfassenderen rechtlichen Sicherheit profitieren und neue Verpflichtungen haben.

Die Definition von personenbezogenen Daten ändert sich nicht. Die Verordnung bezieht sich auf die Verarbeitung identifizierender Daten bzw. auf Daten, die es direkt oder indirekt ermöglichen, eine Person zu identifizieren. Es handelt sich z. B. um einen Namen oder um Informationen zur Identität einer Person, aber auch um Identifikationsnummern, Standortdaten usw.

Unternehmen werden sich bei der Verwaltung solcher Daten an unterschiedliche Konzepte halten müssen.



**Lise Koroma**  
Avocat au Barreau de Paris



Cabinet rothpartners  
81 rue Saint Lazare  
75009 PARIS  
Tél: 01 44 90 17 10  
www.rothpartners.eu

Fragen zum Datenschutz müssen ab der Planung eines neuen Projektes vorgreifend geklärt werden („Privacy by Design“). Konkret müssen technische und organisatorische Maßnahmen, wie z.B. die Anonymisierung von Daten, schon bei der frühesten Entwicklungsphase umgesetzt werden, um den Anforderungen der Verordnung gerecht zu werden. Unternehmen müssen zudem automatisch Privatsphäre-Einstellungen z.B. auf Sozialen Netzwerken oder für Applikationen anbieten. Man spricht von „Privacy by Default“.

Ein weiteres grundlegendes Prinzip der Verordnung ist die „Accountability“, d.h. die Rechenschaftspflicht gegenüber Datenschutzbehörden und betroffenen Personen, um nachzuweisen, dass die Datenverarbeitung gesetzmäßig erfolgt. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, können Unternehmen interne Regeln/Verhaltenskodexes erlassen, Zertifizierungen beantragen, Unterlagen anlegen, Audits durchführen, Maßnahmen zur Garantie der Datensicherung vornehmen, Folgenabschätzungen zur Nutzung neuer Technologien, die ein hohes Risiko für den Schutz der Privatsphäre darstellen, durchführen usw....

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird eine Vielzahl von Vereinfachungen angeboten. Diese sind von folgenden Aufwänden befreit:

- Meldepflicht an die Datenschutzbehörden;
- Ernennung eines Datenschutzbeauftragten insofern deren Kerngeschäft nicht die Datenverarbeitung betrifft;
- Folgenabschätzung – außer bei einem hohen Risiko.

KMU können außerdem Gebühren für den Zugang zu Daten von Privatpersonen verlangen, falls die Anträge offensichtlich unbegründet oder unverhältnismäßig sind.

Ein großer Fortschritt der neuen Verordnung ist die Durchsetzung des Prinzips einer „einzigen Kontaktstelle“. Unternehmen, die Niederlassungen oder eine wirtschaftliche Tätigkeit in verschiedenen EU-Ländern haben, müssen sich nur noch an eine einzige Datenschutzbehörde wenden und zwar diejenige des Hauptsitzes des Unternehmens. Unternehmen haben also zur Abwicklung ihrer notwendigen Formalitäten nur noch einen Ansprechpartner, die verschiedenen Behörden koordinieren sich anschließend untereinander.

Des Weiteren müssen Unternehmen im Falle der Verletzung des Schutzes von Daten zum einen die Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden, zum anderen auch die betroffenen Personen kontaktieren – insofern der Verstoß ein „hohes Risiko“ darstellt.

Es handelt sich hierbei nur um die Grundzüge. Es sind viele weitere Verpflichtungen und Übereinstimmungsmechanismen in dem Text vorgesehen.

Deutsche Unternehmen sind in gewissen Punkten bezüglich der Übereinstimmung schon bereit, z.B. ist ein Datenschutzbeauftragter für Unternehmen, die mehr als 10 Stellen zur Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, bereits Pflicht. Hiervon betroffene französische Unternehmen müssen sich erst noch an diese neue Verpflichtung zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten anpassen.

Die neue Verordnung ist im EU-Raum in zwei Jahren anwendbar. Falls die Vorschriften nicht eingehalten werden, können die Datenschutzbehörden Sanktionen in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro oder 4% des jährlich weltweiten Umsatzes - abhängig von der Verletzung und deren Schwere, aussprechen. Unternehmen werden also ab heute dazu angehalten, sich mit den Einzelheiten der Verordnung vertraut zu machen.